

gen,⁴ d. h. man sieht beispielsweise nach wie vor keinen sogenannten Eilschiedsrichter vor. Dem Vorbild der ICC folgend⁵ wurde beschlossen, zügig nach Inkrafttreten der neuen Wiener Regeln mit einem quasi amtlichen Handbuch diese Regeln den (potentiellen) Verwendern näher zu erläutern und für sie zu werben.

Dementsprechend wurde das VIAC-Handbuch zu den Wiener Regeln im Dezember 2013 in deutscher und im Februar 2014 in englischer Sprache vorgelegt. Anders als *The Secretariat's Guide to ICC Arbitration* der ICC handelt es sich bei den Autoren des VIAC-Handbuchs nicht nur um Funktionsträger der Institution oder Teilnehmer des Arbeitskreises, der direkt an den Revisionsarbeiten mitwirkte, sondern auch um Praktiker – ganz offensichtlich unterschiedlicher Berufserfahrung –, die schon an VIAC-Schiedsverfahren als Parteivertreter und/oder Schiedsrichter mitgewirkt hatten.⁶ Dies muss nicht unbedingt ein Nachteil sein, insbesondere dann nicht, wenn es um die Kommentierung neuer Bestimmungen geht, für die es keine Vorgängernorm in den Wiener Regeln 2006 gibt, und bei denen rechtsvergleichende Überlegungen zu wortlautidentischen oder zumindest ähnlichen Regelungen in anderen Schiedsordnungen mehr Verständnis für die neuen Regeln verschaffen können, als die mehr oder weniger zuverlässige Wiedergabe einer vorherrschenden Auffassung im Arbeitskreis oder dem kleineren Zirkel derer, die für das „*drafting*“ zuständig waren.

Anton Baier warnt in seiner Einleitung zwar davor, dass weder das VIAC noch die Organe des VIAC oder gar die Schiedsrichter in einem Verfahren nach den neuen Wiener Regeln in irgendeiner Art und Weise an dieses Handbuch gebunden seien.⁷ Das Handbuch wird seinen Einfluss dennoch nicht verfehlen, und zwar nicht nur deswegen, weil es derzeit das einzige Werk auf dem Markt ist mit einer Kommentierung der aktuellen Wiener Regeln,⁸ sondern auch, weil die Kommentierungen hilfreich sind beim Verständnis vieler – notwendigerweise abstrakt gehaltener – neuer Regelungen. Der Rezensent hat sich auf Stichproben, insbesondere der neuen Regelungen, beschränkt.

Für Art. 15 (Verbindung von Schiedsverfahren) geben Oberhammer/Koller auf Seiten 90 bis 92 wichtige Fingerzeige für die Ermessensentscheidung des Präsidiums, ob zwei oder mehrere Verfahren verbunden oder nicht verbunden werden sollen. Verständlicherweise ist für einen Verfahrensbeteiligten, der Argumente für oder gegen eine solche Verbindung vortragen möchte, der bloße Regelungsinhalt von Art. 15 Abs. 2 Satz 2 („*Das Präsidium hat bei der Entscheidung über die Verbindung alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen; dazu zählen die Vereinbarkeit der Schiedsvereinbarungen und das Stadium, indem sich die Schiedsverfahren jeweils befinden.*“) nicht sehr hilfreich, wenn nicht weitere Fingerzeige oder Argumentationshilfen geliefert werden. Gleiches gilt für Art. 14 (Einbeziehung Dritter). Hier ist hilfreich, was Oberhammer/Koller in Randnummer 12 für denkbar erachten, nämlich beispielsweise eine Anleihe aus der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Form einer Beteiligung Dritter als

Vienna International Arbitral Centre, Handbuch Wiener Regeln – Ein Leitfadens für die Praxis, Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (Hrsg.), 2013, ISBN: 978-3-902985-00-2

Vienna International Arbitral Centre, Handbook Vienna Rules – A Practitioner's Guide, Vienna International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber (ed.), 2014, ISBN: 978-3-902985-04-0

Wien ist und bleibt ein beliebter Schiedsort für internationale Schiedsverfahren. In der letzten von der ICC veröffentlichten Statistik nimmt Wien hinter Paris, London, Genf, Zürich, Singapur und New York den siebten Platz ein, unter anderem auch vor Frankfurt am Main und Hongkong.¹ Auch das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich/Vienna International Arbitral Centre (VIAC) und dessen Wiener Regeln/Vienna Rules haben sich dauerhaft als veritable Alternative für die Führung internationaler Schiedsverfahren etabliert – auch wenn zuletzt, wie auch bei anderen Institutionen, die Fallzahlen etwas zurückgingen.² Die überarbeitete Fassung der Wiener Regeln, deren vorletzte Revision in 2006 erfolgt war, trat am 1. Juli 2013 in Kraft. Die neuen Regeln verstehen sich als eine auf dem bewährten Kern aufbauende Anpassung und erhebliche Ausgestaltung mit neuen Regelungen, insbesondere zur Einbeziehung dritter Parteien in das Verfahren, zu Mehrparteienverfahren und zur Verbindung von Schiedsverfahren.³ Auch die neuen Wiener Regeln verstehen sich aber als Alternative zu anderen Schiedsordnungen

1) ICC International Court of Arbitration Bulletin, Vol. 24 No. 1 (2013), 14.

2) Wilske/Markert/Bräuninger, SchiedsVZ 2014, 49, 50: 56 neue Schiedsverfahren in 2013 (2012: 70); Wilske/Markert, SchiedsVZ 2012, 58, 59 (2011: 75 neue Verfahren; 2010: 68 neue Verfahren); Wilske/Markert, SchiedsVZ 2011, 57, 58, Fn. 2 (2009: 60 neue Verfahren; 2008: 50 neue Verfahren).

3) Ausführlich zu den neuen Wiener Regeln Baier/Hahnkamper, SchiedsVZ 2013, 141.

4) Baier/Hahnkamper, aaO.

5) Fry/Greenberg/Mazza, *The Secretariat's Guide to ICC Arbitration*, 2012.

6) VIAC Handbuch Wiener Regeln, Einleitung von Anton Baier (Präsident des VIAC), S. 4.

7) VIAC Handbuch Wiener Regeln, Einleitung von Anton Baier, S. 5.

8) Der Rezensent erfuhr aber von einflussreichen Schiedspraktikern der Wiener „Szene“, dass bereits ehrgeizige Pläne für weitere Kommentierungen der Wiener Regeln geschmiedet werden.

amicus curiae. Auch die auf Seiten 78 und 79 angedeuteten Faktoren, die die Auslegung des Schiedsgerichts beeinflussen können, sind hilfreich.

Bei der Kommentierung von Art. 17 (Bildung des Schiedsgerichts) wird von *Riegler/Petsche* zuverlässig als notwendige Faustregel geliefert, dass bis zu einem Streitwert von EUR 1.000.000 gewöhnlich ein Einzelschiedsrichter bestellt wird und bei darüber hinausgehendem Streitwert ein aus drei Schiedsrichtern bestehender „*Schiedsrichtersenat*“.⁹

Eine Besonderheit der Wiener Regeln ist, dass nach wie vor Widerklagen bis zum Schluss des Verfahrens eingereicht werden können. Wie bisher kann aber die Widerklage zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückgestellt werden, wenn diese sonst „*zu einer erheblichen Verzögerung des Hauptverfahrens führen würde*.“ Der Rezensent – dem es erst kürzlich unterlief, dass kurz vor der scheinbar letzten mündlichen Verhandlung in einem schon seit Jahren laufenden Schiedsverfahren von den Schiedsbeklagten noch eine Widerklage eingereicht wurde – würde sich wünschen, dass die in Art. 9 (3) Ziff. 3.2 genannten Kriterien für eine solche Zurückstellung der Widerklage in einer Kommentierung beispielhaft ausgeführt werden. Da einem „*arbitration guerrilla*“ immer Gründe einfallen, warum die Widerklage erst fünf Minuten vor zwölf eingereicht werden konnte oder musste, würde man sich von *Rechberger/Pitkowitz* für eine zweite Auflage etwas mehr Fingerzeige dahingehend wünschen, was geht und was nicht mehr geht.¹⁰

Mit knapp 300 Seiten Kommentierung in der deutschen Version stellt das VIAC-Handbuch mehr als nur einen „*Leitfaden für die Praxis*“ dar. Das Werk enthält darüber hinaus auch noch diverse Anhänge (Musterklausel, Geschäftsordnung des Präsidiums, Kostentabelle, VIAC als ernennende Stelle, Schlichtungsordnung) sowie eine Vergleichstabelle von alter und neuer Fassung, eine Synopse der bisherigen und neuen Wiener Regeln sowie eine Annahmeerklärung des Schiedsrichteramtes mit einer Neuerung – bei der die ICC wohl Pate stand –, nämlich einer qualifizierten Verfügbarkeitserklärung des Schiedsrichters.

Die englische Fassung des Handbuchs wurde von der VIAC an Translex (Wien) „*outsourct*“. So mancher Kommentator teilte dem Rezensenten mit, dass die Zeit zur Durchsicht der englischen Übersetzung der Kommentierung knapp war. Stichproben des Rezensenten haben ihn aber davon überzeugt, dass auch mit der dieser Version sehr zuverlässig gearbeitet werden kann.

Buchbesprechungen enden gerne mit der Floskel, dass sich angeblich kein Schiedspraktiker erlauben könne, gerade dieses Werk nicht in seiner Handbibliothek zu haben. Hier drängt sich diese Konklusion aber – nicht nur wegen der Phantasielosigkeit des Rezensenten – auf: Es wäre verwegen, sich zur Auslegung der Wiener Regeln zu äußern, ohne das VIAC-Handbuch zu Rate gezogen zu haben. Der moderate Preis von EUR 75,00 für die deutsche wie auch die englische Version des Handbuchs steht einer weiten Verbreitung ebenfalls nicht entgegen. Das Werk stellt damit eine schöne Abrundung der Werbung für den Schiedsort Wien dar, der auch für deutsche Parteien – trotz der „*Supermacht*“ Schweiz – immer attraktiver wird.¹¹

Dr. Stephan Wilske, Stuttgart, Rechtsanwalt und Attorney-at-Law (New York), Partner bei Gleiss Lutz, Stuttgart.

9) VIAC Handbuch Wiener Regeln, Art. 17, Rn. 10 (S. 107).

10) VIAC Handbuch Wiener Regeln, Art. 9, Rn. 5-9 (S. 50).

11) Siehe hierzu auch die Kommentierung von *Zeiler*, Schiedsverfahren – §§ 577-618 ZPO idF des SchiedsRÄG 2013, 2. aktualisierte und erweiterte Fassung, Stand 1. Januar 2014, NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2014 zum weiterentwickelten österreichischen Schiedsverfahrensrecht, das seit dem SchiedsRÄG 2013 ein grundsätzlich eininstanzliches Verfahren für die Überprüfung von Schiedssprüchen (Aufhebungsklage) wie auch die Bestellung und Abberufung von Schiedsrichtern eingeführt hat, das beim Obersten Gerichtshof (OGH) angesiedelt ist.